



G R E T A

Expertengruppe für die
Bekämpfung des Menschenhandels

GRETA(2018)26_LTU

Fragebogen für die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten

Dritte Evaluierungsrunde

**Thematischer Schwerpunkt: Zugang zur Justiz und zu
wirksamen Rechtsbehelfen für die Opfer des Menschenhandels**

Antworten an: Trafficking@coe.int

Sekretariat des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels
(GRETA und Ausschuss der Vertragsparteien)
Europarat
F-67075 Strasbourg Cedex
Frankreich

trafficking@coe.int

www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking

Dezember 2018

Einleitung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels («das Übereinkommen») bewertet GRETA die Umsetzung des Übereinkommens in einem in Runden eingeteilten Verfahren. Zu Beginn jeder Runde wählt GRETA die Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren jeweils bezieht.

Die erste Runde der Überwachung des Übereinkommens gab einen Überblick über dessen Umsetzung durch die Vertragsstaaten. In der zweiten Evaluierungsrunde des Übereinkommens wurden die Auswirkungen gesetzgeberischer, politischer und praktischer Massnahmen auf die Verhütung des Menschenhandels, den Schutz der Rechte der Opfer von Menschenhandel und die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Menschenhandel betreiben, untersucht, mit einem besonderen Augenmerk auf Massnahmen, die ergriffen wurden, um neuen Trends im Menschenhandel und der Gefährdung von Kindern durch den Menschenhandel zu begegnen.

GRETA hat entschieden, dass sich die dritte Evaluierungsrunde des Übereinkommens auf den **Zugang der Opfer von Menschenhandel zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen** konzentrieren wird. Dies ist für die Rehabilitation der Opfer und die Wiederherstellung ihrer Rechte unerlässlich und widerspiegelt einen opferzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz im Kampf gegen den Menschenhandel. Verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens, die materiell- und verfahrensrechtliche Verpflichtungen festlegen, sind für dieses Thema relevant. Ferner haben die Opfer des Menschenhandels aufgrund ihres Status als Opfer von Menschenrechtsverletzungen Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen muss allen Opfern des Menschenhandels, die der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten unterliegen, in geschlechter- und altersgerechter Weise garantiert werden, unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder ihrer Anwesenheit im nationalen Hoheitsgebiet und ungeachtet ihrer Fähigkeit oder Bereitschaft, an strafrechtlichen Ermittlungen mitzuwirken.

Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen hängt von der Erfüllung verschiedener Voraussetzungen ab, unter anderem die rasche und korrekte Identifizierung der Opfer des Menschenhandels; die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit; die Verfügbarkeit materieller, psychologischer, medizinischer und rechtlicher Unterstützung; die Legalisierung des Aufenthalts des Opfers; das Recht, Asyl zu suchen und zu geniessen; und die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Diese Voraussetzungen, welche verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, wurden in der ersten und zweiten Bewertungsrunde der Überwachung des Übereinkommens ausführlich geprüft. Daher hat GRETA entschieden, jeden Vertragsstaat in einem separaten länderspezifischen Teil des Fragebogens um eine Aktualisierung der Umsetzung der bestehenden Empfehlungen von GRETA zu ausgewählten Themen zu bitten, anstatt erneut Fragen zu denselben Bestimmungen in den allgemeinen Fragebogen für die dritte Bewertungsrunde aufzunehmen.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, GRETA **innerhalb von vier Monaten** nach Zusendung des Fragebogens eine Antwort zu übermitteln. Die Antwort auf den Fragebogen sollte in einer der Amtssprachen des Europarats (Englisch und Französisch) und vorzugsweise auch in der Originalsprache übermittelt werden. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann in der Antwort gegebenenfalls auf Informationen verwiesen werden, die in dem von den nationalen Behörden vorgelegten Bericht über die Massnahmen enthalten sind, die ergriffen wurden, um der Empfehlung des Ausschusses der Vertragsparteien bezüglich der Umsetzung der im zweiten Evaluierungsbericht von GRETA gemachten Vorschläge nachzukommen. Die Vertragsstaaten sollten Links, Kopien oder Auszüge der in der Antwort auf den Fragebogen erwähnten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, nationalen Aktionsplänen und Rechtsprechung in der Originalsprache und nach Möglichkeit auch in einer der Amtssprachen des Europarats zur Verfügung stellen.

Bei der Erstellung der Antwort auf den Fragebogen sollten verschiedene Interessengruppen und Vertreter der Zivilgesellschaft wirksam konsultiert werden, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen so umfassend wie möglich sind.

Teil I - Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen

1. Recht auf Informationen (Art. 12 und 15)

- 1.1 Wie, in welchem Stadium und von wem werden mutmassliche Opfer und Opfer des Menschenhandels über ihre Rechte, die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren und die rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Entschädigung und anderen Rechtsbehelfen in einer für sie verständlichen Sprache informiert? Bitte stellen Sie Kopien aller Informationsmaterialien zur Verfügung, die zur Information der Opfer von Menschenhandel erarbeitet wurden, einschliesslich aller Materialien, die spezifisch für Kinder als Opfer entwickelt wurden, und zwar in den Sprachen, in denen sie zur Verfügung stehen.

Die Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf alle in Art. 12 des Übereinkommens genannten Unterstützungsmassnahmen. Das Amt für Soziale Dienste (ASD) stellt den Lebensunterhalt und den Zugang zu medizinischer Notversorgung sicher. Übersetzungs- und Dolmetschdienste werden von der Opferhilfestelle (OHS), der Landespolizei und dem Landgericht bereitgestellt (auf der Rechtsgrundlage von §§ 31a und 31b der Strafprozessordnung, StPO). Für die Unterstützung in Strafverfahren sind die OHS und die Landespolizei zuständig, während das ASD und das Schulamt den Zugang der Kinder zum Bildungswesen sicherstellen.

Die OHS informiert alle Opfer über die Möglichkeit einer Entschädigung. Das Antragsformular ist auf ihrer Website verfügbar. Weitere Informationen können bei der Rechtsanwaltschaft oder bei der Opferhilfestelle bezogen werden. Bei Bedarf werden Dolmetschdienste zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Vernehmung durch die Polizei werden die Opfer nach Art. 8 des Opferhilfegesetzes (OHG) automatisch informiert. Zusätzlich wird ein Informationsblatt der Opferhilfestelle zur Verfügung gestellt (Rechtsgrundlage: Art. 18 bis 24 OHG).

Opfer können vom Täter bzw. von der Täterin Entschädigung verlangen, entweder in einem Strafverfahren oder in einem separaten Zivilverfahren. Ansprüche auf Entschädigung können für Vermögensschäden (z.B. Lohnausfall durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Verletzungen durch den Täter oder die Täterin) sowie ideelle Schäden (z.B. Schmerzensgeld) geltend gemacht werden.

Ferner hat der Runde Tisch ein Merkblatt (in verschiedenen Sprachen) für ausländische Tänzerinnen und DJs mit wichtigen Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie Kontaktinformationen von Behörden zusammengestellt.

- 1.2 Wie wird die Verpflichtung, erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschdienste zu erbringen, von den verschiedenen Stellen in den verschiedenen Abschnitten des Gerichts- und Verwaltungsverfahrens erfüllt?

Übersetzungs- und Dolmetschdienste werden von der Opferhilfestelle, der Landespolizei oder dem Landgericht bereitgestellt.

Opfer haben die Möglichkeit, bei der Vernehmung durch die Polizei oder das Gericht Dolmetschdienste beizuziehen (§ 116 StPO). Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, müssen auch über das Recht informiert werden, dass sie eine Person des gleichen Geschlechts als Dolmetscher bzw. als Dolmetscherin verlangen dürfen (§ 31a i.V.m. § 34 StPO und Art. 2, 5 und 25 OHG).

2. Anwaltlicher Beistand und unentgeltlicher Rechtsbeistand (Art. 15)

- 2.1 Wie, von wem und ab wann wird Opfern des Menschenhandels anwaltlicher Beistand gewährt? Wie wird der anwaltliche Beistand für Kinder sichergestellt?

Die Unterstützung aller Opfer von Straftaten, einschliesslich des Menschenhandels, wird durch das Opferhilfegesetz geregelt. Ferner sieht der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels vor, dass die Opfer von Menschenhandel beraten und betreut werden müssen.

2.2 Haben alle mutmasslichen Opfer des Menschenhandels Zugang zu anwaltlichem Beistand, unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder der Art der Ausbeutung?

Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel (egal ob Kinder oder Erwachsene) haben Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen, unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder Herkunftsland. Für Asylsuchende in Liechtenstein gelten dieselben Bestimmungen des liechtensteinischen Rechtssystems wie für alle anderen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein.

2.3 Unter welchen Voraussetzungen haben Opfer des Menschenhandels, einschliesslich Kinder, Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand? Für welche Arten von Verfahren gibt es unentgeltlichen Rechtsbeistand? Gibt es unentgeltlichen Rechtsbeistand für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und die Vollstreckung von Entschädigungsentscheidungen? Bitte stellen Sie den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung.

Die Opferhilfestelle kann Mitarbeitende des Amtes für Justiz bitten, die Opfer rechtlich zu beraten. Bei Bedarf kann auf Kosten der Opferhilfestelle ein privater Rechtsanwalt bzw. eine private Rechtsanwältin beigezogen werden. Die Opferhilfestelle übernimmt die Kosten für eine erste Rechtsberatung von bis zu vier Stunden. Darüber hinaus kann das Landgericht (Gericht erster Instanz) auf Antrag des Opfers und abhängig vom Einkommen des Opfers beschliessen, eine Rechtsvertretung zu bestellen, die das Opfer bei Gerichtsverhandlungen vertritt (Rechtsgrundlage: Art. 25 OHG; für jedes Opfer gemäss Art. 10 OHG).

Die Opferhilfestelle vermittelt therapeutische Unterstützung und kann subsidiär die Kosten übernehmen, auch für den Rechtsbeistand, der als Nothilfe geleistet wird.

2.4 Gibt es Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, die darauf spezialisiert sind, Rechtsbeistand zu leisten und Opfer von Menschenhandel vor Gericht zu vertreten? Welche Vorschriften gelten gegebenenfalls für die Leistung solchen Rechtsbeistands bzw. solcher Rechtsvertretung?

Auf der Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (www.rak.li) können die Tätigkeitsgebiete jedes Rechtsanwalts und jeder Rechtsanwältin eingesehen werden.

2.5 Wie werden der anwaltliche Beistand und der unentgeltliche Rechtsbeistand für Opfer von Menschenhandel finanziert? Müssen die Opfer eine Gebühr zahlen, um anwaltlichen Beistand zu erhalten oder ein Verfahren einzuleiten, oder gibt es andere finanzielle Hindernisse? Wenn ja, geben Sie bitte die Höhe an).

Die Unterstützungsmassnahmen werden aus dem allgemeinen Budget der Opferhilfestelle finanziert.

3. Entschädigung durch die Täter bzw. Täterinnen (Art. 15)

3.1 Welche Massnahmen sind vorgesehen, damit die Gerichte den Opfern von Menschenhandel, einschliesslich Kindern, im Rahmen von Strafverfahren eine Entschädigung von den Tätern bzw. den Täterinnen zuerkennen können? Welche Rolle spielt die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht?

Ein Opfer kann dem Verfahren als Privatbeteiligter bzw. Privatbeteiligte beitreten und so Schadenersatz fordern. Zu diesem Zweck hat es das Recht auf rechtliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Mitwirkung am Verfahren ist erforderlich und es muss ein entsprechender Antrag gestellt werden (Rechtsgrundlage: §§ 31-34 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist nicht Partei in Verfahren über privatrechtliche Ansprüche des Opfers gegen den Täter oder die Täterin.

Subsidiär besteht die Möglichkeit von Schadenersatz durch den Staat (Art. 18-24 OHG).

3.2 Wie wird die Höhe der Entschädigung berechnet und gibt es spezifische Kriterien oder Modelle dafür? Welche Arten von Schäden und Kosten sind gedeckt? Gibt es Umstände/Bedingungen, die zu einer Kürzung des Entschädigungsbetrags führen würden?

Materielle Schäden: müssen nachgewiesen werden und sich direkt aus der Straftat ergeben (d.h. keine Folgeschäden wie Anwaltskosten oder andere Ausgaben).

Schmerzensgeld: Bemessung gemäss Rechtsprechung nach leichten – mittleren – starken Schmerzen (Tagessätze: CHF 200 – CHF 400 – CHF 600).

Genugtuung: nach Bemessung des Gerichts.

3.3 Wie werden Entschädigungsverfügungen/-entscheide vollstreckt? Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die tatsächliche Zahlung von Entschädigungen zu garantieren und sicherzustellen?

Nach Art. 3 Abs. 1 OHG können Opfer von Straftaten Leistungen nach dem OHG beanspruchen, wenn die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist. Wird im Urteil dem bzw. der Privatbeteiligten eine Entschädigung zuerkannt, so stellt dieses Urteil einen Exekutionstitel dar. Zahlt die schuldige Partei nicht, muss das Urteil im Wege einer Zivilklage vollstreckt werden.

3.4 Welche Massnahmen sind für den Erhalt einer Entschädigung und anderer Rechtsbehelfe für den Fall vorgesehen, dass ausländische Opfer des Menschenhandels aus dem Land, in dem die Ausbeutung stattgefunden hat, ausgewiesen werden oder sich dafür entscheiden, dieses Land zu verlassen?

Der bzw. die Privatbeteiligte muss zumindest durch deren Rechtsvertretung am Verfahren teilnehmen.

3.5 Welche Verfahren sind vorgesehen, um Opfern von Menschenhandel einen wirksamen Zugang zu Entschädigung für Arbeitsausbeutung zu gewährleisten? Können diese Opfer zivilrechtliche Ansprüche auf Entschädigung und/oder Rückforderung unbezahlter Löhne und Sozialbeiträge auf der Grundlage von Delikts-, Arbeits-, Beschäftigungs- oder anderem Recht geltend machen? Bitte geben Sie die entsprechenden Massnahmen an. Können Opfer von Menschenhandel, die in irregulären Beschäftigungsverhältnissen oder ohne Arbeitsvertrag arbeiten, unbezahlte Löhne und andere Entschädigungen einfordern, und falls ja, wie wird der Betrag der unbezahlten Löhne und anderen Entschädigungen festgelegt?

Besondere Entschädigungsbestimmungen für Opfer von Straftaten sind im OHG enthalten. Ferner sind Lohnansprüche vor den ordentlichen Gerichten zivilrechtlich geltend zu machen (§ 1173a Art. 71 ABGB). Der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband (LANV) kann Arbeitnehmende vertreten oder als Partei im Verfahren auftreten. Sozialbeiträge sind aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften zu entrichten. Dazu gehören Beiträge an Sozialversicherungen wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Familienausgleichskasse (FAK) und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Darüber hinaus sind Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherung sowie an die betriebliche Altersvorsorge zu entrichten. Der Umfang und die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge sowie deren Rückforderung richten sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Es wird nicht zwischen Arbeitnehmenden mit oder ohne Arbeitsvertrag oder in irregulären Arbeitsverhältnissen unterschieden. Entscheidend ist jeweils, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist oder angenommen wird. Gemäss § 1173a Art. 2 ABGB wird ein Arbeitsverhältnis – unabhängig davon, ob es ausdrücklich abgeschlossen wurde oder nicht – begründet, wenn ein Arbeitgeber Arbeit auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist. Die Höhe des Lohnes ergibt sich aus der Vereinbarung, dem üblichen Niveau oder aus einem nicht zwingenden Normalarbeitsvertrag (NAV) oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Der übliche Lohn kann sich aus der örtlichen, branchenspezifischen oder betrieblichen Praxis ergeben. Oft wird der GAV als Grundlage verwendet. Lässt sich kein üblicher Lohn feststellen, muss das Gericht ihn nach Ermessen festlegen.

3.6 Welche Ausbildungsmassnahmen werden angeboten, um die Kapazitäten von Fachleuten wie der Rechtsanwaltschaft, der Strafverfolgung, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft zu stärken, damit Opfer von Menschenhandel eine Entschädigung und andere Rechtsbehelfe erhalten können?

Die Regierung, die Landesverwaltung, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind sich der Bedeutung einer permanenten Weiterbildung bewusst. Im Hinblick auf Weiterbildungen zum Thema Menschenhandel hat die Regierung den Runden Tisch Menschenhandel und das Amt für Volkswirtschaft damit beauftragt, entsprechende Schulungen zu planen und durchzuführen. Darüber hinaus nehmen einzelne Fachleute an verschiedenen Schulungsangeboten, auch virtuell, teil und informieren ihre Kollegen und Kolleginnen über die wesentlichen Inhalte.

Der Runde Tisch Menschenhandel hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Meldestelle gegen Menschenhandel (ACT212) im Mai 2023 eine besondere Schulung für Arbeitsinspektoren zum Thema Arbeitsausbeutung organisiert.

4. Entschädigung durch den Staat (Art. 15)

4.1 Schliessen die Kriterien für die Inanspruchnahme staatlicher Entschädigung für Opfer von Straftaten gewisse Opfer von Menschenhandel aus (z.B. aufgrund eines irregulären Aufenthaltsstatus, der Staatsangehörigkeit oder der Art der Straftat)? Hängt der Zugang zu staatlicher Entschädigung vom Ausgang des Strafverfahrens und vom Scheitern der Entschädigung durch den Täter bzw. die Täterin ab?

Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel haben unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder Herkunftsland Anspruch auf die gleichen Unterstützungsmassnahmen. Die Opferhilfestelle informiert alle Opfer über die Möglichkeit einer Entschädigung. Der Zugang zur Entschädigung hängt nicht vom Ausgang des Strafverfahrens ab.

4.2 Wie wird die Höhe der staatlichen Entschädigung berechnet, so dass sie der Schwere des vom Opfer erlittenen Schadens entspricht?

Für die Bemessung und Beschränkung des Ersatzes von Vermögensschäden wird auf Art. 19 OHG verwiesen. Für den Ersatz von ideellen Schäden wird auf Art. 21 OHG verwiesen. Das Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Zuständigkeit richten sich nach Art. 23 OHG.

4.3 Besteht für ausländische Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit, in Ihrem Land Anträge auf staatliche Entschädigung zu stellen, nachdem sie in ihre Herkunftsländer zurückgeführt oder repatriert wurden? Bitte geben Sie Beispiele solcher Fälle an und nennen Sie die Massnahmen, die eine solche Möglichkeit vorsehen.

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist (Art. 3 Abs. 1 OHG). Der Ersatz von ideellen Schäden kann herabgesetzt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und die Höhe des Ersatzes aufgrund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre (Art. 22 Abs. 3 OHG). Bisher sind keine derartigen Fälle bekannt.

4.4 Müssen Opfer, die eine staatliche Entschädigung beantragen, die Anwaltskosten und -honorare selbst tragen? Unterliegen staatliche Entschädigungszahlungen der Besteuerung? Hat der Erhalt einer Entschädigung Auswirkungen auf den Zugang zur sozialen Sicherheit oder zu anderen Leistungen?

Das Opfer und seine Angehörigen haben nach Massgabe von §§ 63 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 25 Abs. 1 OHG sowie in straf- und verwaltungsgerichtlichen Folgeverfahren nach Art. 25 Abs. 2 OHG auch Anspruch auf die Beigebung eines Verfahrenshelfers oder einer Verfahrenshelferin (Art. 25 Abs. 3 OHG).

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern gelten Zahlungen zur Abgeltung eines erlittenen Schadens sowie die Zahlung von Genugtuungssummen als steuerfrei.

Mit der opferhilferechtlichen Genugtuung anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers und der Angehörigen. Die Zusprechung einer Genugtuung bildet das Symbol dieser Anerkennung. Es handelt sich um eine Art Solidaritätsbeitrag. Die vom Staat gewährte Genugtuung im Falle einer Straftat ist plafoniert. Die opferhilferechtliche Genugtuung beträgt höchstens 70'000 Franken für das Opfer und 35'000 Franken für Angehörige (Art. 21 Abs. 2 OHG). Der Anspruch auf ideellen Schadenersatz ist nicht vererblich (Art. 18 Abs. 4 OHG). Leistungen Dritter als Ersatz von ideellen Schäden werden abgezogen (Art. 21 Abs. 3 OHG).

Bezüglich der Thematik der Rückerstattungspflicht ist danach zu unterscheiden, ob die Genugtuung während laufendem Sozialhilfebezug oder danach anfällt:

1. Im Falle einer laufenden Sozialhilfe sind bei der Anrechnung der Genugtuung die Vermögensfreigrenzen zu beachten. Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS D.3.1.) sind Leistungen aus Genugtuung (Schmerzensgeld) nur soweit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen CHF 30'000.-, bei Ehepaaren CHF 50'000.- und für jedes minderjährige Kind CHF 15'000.- übersteigen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

2. Im Falle einer nach Beendigung des Sozialhilfebezuges zufallenden Genugtuung sollte von einer Rückerstattungspflicht abgesehen werden. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, einen Anspruch auf Genugtuungsleistung abzutreten, weil ansonsten der Zweck der Genugtuung nicht erreicht werden kann. Das Opfer soll sich mit dem Geld etwas Besonderes leisten können. Dadurch soll das erlittene seelische Leid erträglicher gemacht werden (Schmerzensgeld).

Aus Sicht der Sozialhilfe spielt es keine Rolle, ob die Genugtuung einen Kausalzusammenhang zu einer Straftat aufweist.

5. Sanktionen und Massnahmen (Art. 23)

5.1 Bitte beschreiben Sie die von Ihrem Land getroffenen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen, die es ermöglichen: i) Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuziehen oder anderweitig dem Täter oder der Täterin zu entziehen; und ii) Vermögensgegenstände, die der Einziehung unterliegen, rasch zu identifizieren, aufzuspüren, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, um die Durchsetzung einer späteren Einziehung zu erleichtern. Ermöglichen diese Massnahmen die Identifizierung, das Aufspüren und die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, in die die Erträge aus illegalen Tätigkeiten umgewandelt wurden?

Gemäss § 20 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) hat das Gericht Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

Soweit die dem Verfall unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind oder der Verfall aus einem anderen Grunde nicht möglich ist, hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der diesen Vermögenswerten entspricht (§ 20 Abs. 3 StGB). Ferner sind Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurden, für verfallen zu erklären (§ 20b Abs. 1 StGB). Schliesslich sind auch Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einer Straftat erlangt wurden, für verfallen zu erklären, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 20b Abs. 2 StGB). Nach § 97a Abs. 1 und 3 StPO kann die Verfügung über Guthaben oder sonstige Vermögenswerte gerichtlich verboten werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Verfügungsverbote (§ 97a StPO) sind jedoch nur zur Sicherung des Verfalls zulässig, nicht für Geschädigte. Der Verfall greift jedoch nicht, wenn das Geld zur Begleichung zivilrechtlicher Schulden, z.B. gegenüber dem Opfer, verwendet wird. Andernfalls wird das

beschlagnahmte Geld zugunsten des Staates für verfallen erklärt. Die Opferentschädigung wird aus der Staatskasse gezahlt und ist unabhängig von dem für verfallen erklärten Betrag.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 OHG können Opfer von Straftaten Leistungen beanspruchen, wenn die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist. Mangels Fällen von Menschenhandel gibt es dafür in der Praxis jedoch keine Beispiele.

5.2 In welcher Weise profitieren Opfer von Menschenhandel von den beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerten der Täter bzw. Täterinnen von Menschenhandel? Gehen die eingezogenen Vermögenswerte direkt an die Opfer, an einen Entschädigungsfonds oder an eine Entschädigungseinrichtung für Opfer des Menschenhandels oder an andere Programme zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels? Bitte geben Sie Auskunft über die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten in Fällen von Menschenhandel und deren Verwendung.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 OHG können Opfer von Straftaten Leistungen nach dem OHG beanspruchen, wenn die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist. Mangels Fällen von Menschenhandel gibt es dafür in der Praxis jedoch keine Beispiele.

5.3 Besteht die Möglichkeit, in Fällen von Menschenhandel eine Verständigung im Strafverfahren oder eine andere Form eines Vergleichs herbeizuführen? Falls ja, geben Sie bitte die entsprechenden Bestimmungen an. Welche Schutzmassnahmen gibt es für Opfer von Menschenhandel, um sicherzustellen, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln nicht durch Verständigungen oder Vergleiche im Gerichtsverfahren beeinträchtigt wird?

In der Strafprozessordnung sind keine Verständigungen in Strafverfahren vorgesehen.

5.4 Wie lange dauern Gerichtsverfahren in Fällen von Menschenhandel durchschnittlich? Unter welchen Umständen werden solche Fälle vorrangig behandelt? Verfugen Sie über ein System zur Beschleunigung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel, um den Prozessablauf zu verbessern und die Belastung für Opfer und Zeugen bzw. Zeuginnen, einschliesslich Kinder, zu reduzieren? Welche Schutzmassnahmen gibt es, um sicherzustellen, dass Gerichte Fälle von Menschenhandel ohne unangemessene Verzögerung behandeln?

Grundsätzlich müssen alle Verfahren zügig und ohne unnötige Verzögerung abgeschlossen werden. Vorrangig werden insbesondere Fälle von Freiheitsentzug behandelt. Es gibt keine Vorschrift, wonach Fälle, die bestimmte Straftaten betreffen, besonders beschleunigt werden müssten.

5.5 Wie stellen Sie sicher, dass die Sanktionen für Straftaten im Bereich des Menschenhandels wirksam, verhältnismässig und abschreckend sind?

Die Strafbemessung ist in §§ 32-41a StGB geregelt. Grundlage ist die Schuld des Täters bzw. der Täterin. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe sind gegeneinander abzuwägen.

6. Verfolgung auf Antrag oder von Amts wegen (Art. 27)

6.1 Wie ist die verfahrensrechtliche Stellung eines Opfers von Menschenhandel im Strafverfahren? Welche Schritte werden unternommen, um Opfer von Menschenhandel, einschliesslich Kinder, zu unterstützen, damit ihre Rechte, Interessen und Ansichten im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin vorgebracht und berücksichtigt werden können? Wer ist berechtigt, Opfer des Menschenhandels vor Gericht zu unterstützen? Können Opfer des Menschenhandels in Strafverfahren von Nichtregierungsorganisationen vertreten werden?

Die verfahrensrechtliche Stellung und die Rechte des Opfers im Strafverfahren sind in §§ 10, 31a und 31b StPO umfassend geregelt. Ferner hat das Opfer die Rolle eines Zeugen bzw. einer Zeugin sowie eines bzw.

einer Privatbeteiligten, wenn es sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren angeschlossen hat (§ 32 StPO). Rechtsmittel gegen Urteile sind vorgesehen (Beschwerde an das Obergericht/den Obersten Gerichtshof, Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof). Das Opfer hat das Recht, eine Subsidiaranklage zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt (§ 32 Abs. 4 StPO).

In Strafverfahren ist kein verfahrensrechtlicher Status für Nichtregierungsorganisationen oder andere Gruppen, die Opfer unterstützen, vorgesehen.

6.2 Wenn die Behörden ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, mutmassliche Fälle von Menschenhandel wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, welche Abhilfemöglichkeiten bestehen dann für die Opfer des Menschenhandels und ihre Familien? Inwieweit haben Opfer von Menschenhandel, einschliesslich Kinder, Zugang zu Beschwerdemechanismen wie Ombudsstellen und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen?

Die Strafverfolgung wird grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen eingeleitet, kann aber auch aufgrund einer Anzeige des Opfers eingeleitet werden. Das Opfer hat das Recht, eine Subsidiaranklage zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt (§ 32 Abs. 4 StPO). Wenn ein Officialdelikt von einer Behörde nicht untersucht wird, wäre dies eine Straftat (Missbrauch der Amtsgewalt gemäss § 302 StGB). Es gibt eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, die in die Struktur der nationalen Menschenrechtsinstitution Liechtensteins integriert ist.

6.3 Welche Melde- und Beschwerdemechanismen bestehen für Opfer des Menschenhandels, die sich in einer irregulären Migrationssituation und/oder in Gewahrsam befinden?

Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel haben unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder Herkunftsland Anspruch auf die gleichen Unterstützungsmassnahmen. Die Landespolizei informiert das Ausländer- und Passamt so früh wie möglich über einen Verdachtsfall von Menschenhandel und beantragt die entsprechenden Massnahmen nach dem Ausländergesetz (Bedenkzeit und vorübergehender Aufenthalt des Opfers). Sollte sich im Rahmen des Asylverfahrens oder des Verfahrens über den illegalen Aufenthalt in Liechtenstein ein Fall von Menschenhandel ergeben, informiert das Ausländer- und Passamt unverzüglich die Landespolizei und andere zuständige Partner.

6.4 Können Opfer von Menschenhandel den Staat oder seine Angestellte verklagen wegen: i) direkter Beteiligung an Menschenhandel; ii) des Versäumnisses, Menschenhandel zu verhindern oder Opfer vor Menschenhandel zu schützen? Gab es Fälle, in denen Staatsangestellte oder Personen, die im Namen oder auf Anweisung des Staates handelten, für die Beteiligung an Menschenhandel und/oder das Versäumnis, den Menschenhandel zu verhindern oder die Opfer vor Menschenhandel durch Dritte zu schützen, verantwortlich gemacht wurden? Bitte geben Sie Auskunft über etwaige Strafverfolgungen gegen diplomatisches und konsularisches Personal wegen mutmasslicher Beteiligung an Menschenhandel.

Es sind keine derartigen Fälle bekannt. Opfer von Menschenhandel könnten gegen Staatsangestellte wegen direkter Beteiligung am Menschenhandel Klage erheben.

6.5 Welche Schritte wurden unternommen, um die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft zur wirksamen Verfolgung von Fällen von Menschenhandel zu stärken und aufrechtzuerhalten?

Die Regierung, die Landesverwaltung, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind sich der Bedeutung einer permanenten Weiterbildung bewusst. Im Hinblick auf Weiterbildungen zum Thema Menschenhandel hat die Regierung den Runden Tisch Menschenhandel und das Amt für Volkswirtschaft damit beauftragt, entsprechende Schulungen zu planen und durchzuführen. Darüber hinaus nehmen einzelne Fachleute an verschiedenen Schulungsangeboten, auch virtuell, teil und informieren ihre Kollegen und Kolleginnen über die wesentlichen Inhalte. Ferner ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sich regelmässig in allen Fachbereichen, einschliesslich Menschenhandel, weiterzubilden. Die Staatsanwaltschaft ist am Runden

Tisch Menschenhandel vertreten, der die Staatsanwaltschaft für diese Problematik sensibilisiert. Siehe dazu auch Antwort auf Frage 3.6.

7. Bestimmung über das Absehen von Strafe (Art. 26)

7.1 Bitte geben Sie an, welche Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels, einschliesslich Kinder, insoweit nicht für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verstösse) bestraft werden, als sie dazu gezwungen wurden, und nennen Sie konkrete Beispiele für die Umsetzung dieser Massnahmen.

Da das liechtensteinische Strafrecht als Schuldstrafrecht konzipiert ist, darf nach § 4 StGB (Keine Strafe ohne Schuld) niemand bestraft werden, der nicht schuldhaft handelt, was nicht der Fall wäre, wenn die Person dazu gezwungen wird. Nach § 10 StGB (Entschuldigender Notstand) ist auch ein Opfer von Menschenhandel von einer strafbaren Handlung entschuldigt, wenn es gehandelt hat, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismässig schwerer wiegt als der Nachteil, den die Tat abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Anwendung der Vorschriften über den Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) nach §§ 22a ff. StPO in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Verfahren wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat einzustellen (§ 42 StGB). Ausserdem liegt das Alter der Strafmündigkeit bei 14 Jahren (§ 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz). Jüngere Kinder sind ohne Ausnahme nicht strafmündig. Dieser Grundsatz gilt auch für die Bestimmungen über die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt nach dem Ausländergesetz.

7.2 Können Personen, die im Zuge oder als Folge des Menschenhandels gegen nationale Gesetze verstossen haben, Zugang zu Rechtsbehelfen für Opfer des Menschenhandels haben, einschliesslich staatlicher Entschädigung?

Der Grundsatz der Nichtbestrafung ist auf Opfer anzuwenden, wenn sie während der Ausbeutung zu rechtswidrigen Handlungen ermutigt wurden.

8. Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen (Art. 28 und 30)

8.1 Wie werden Opfer von Menschenhandel in der Praxis vor, während und nach einem Gerichtsverfahren vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung geschützt? Wie erfolgt die Beurteilung des Schutzbedarfs und wer empfiehlt die Anwendung der Schutzmassnahmen? Wer ist für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich?

Die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind in §§ 31a und 31b StPO festgelegt. Diese Bestimmungen nehmen Bezug auf die Unterstützung, die das Opfer von der Opferhilfestelle erhalten kann sowie auf die Verpflichtung aller am Strafverfahren tätigen Behörden, Opfer in allen Phasen des Verfahrens über ihre Rechte zu belehren. Die Landespolizei schützt Personen, die an einem Strafverfahren im Zusammenhang mit einer schweren Straftat beteiligt und daher besonders gefährdet sind sowie gefährdete Angehörige dieser Personen. Der Zeugenschutz ist in Art. 30d des Polizeigesetzes geregelt. Bislang hat es in Liechtenstein keine Fälle von Zeugenschutz gegeben.

8.2 Wie stellen Sie sicher, dass Opfer realistische und praktische Informationen über den Verlauf des Falles sowie über die Festnahme oder Freilassung des Täters oder der Täterin erhalten?

Opfer müssen aktiv am Verfahren teilnehmen, in der Regel werden sie durch die Opferhilfe und/oder den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin vertreten.

8.3 Wie stellen Sie sicher, dass das Recht der Opfer auf Sicherheit, Privatsphäre und Vertraulichkeit während des Gerichtsverfahrens gewahrt bleibt?

Die Landespolizei ist für den Schutz der Opfer von Menschenhandel zuständig. Die Polizei kann auch bei der Regierung beantragen, einem Opfer von Menschenhandel aussergerichtlichen Zeugenschutz nach Art. 30d des Polizeigesetzes zu gewähren.

8.4 In wie vielen Fällen wurden Zeugenschutzmassnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen des Menschenhandels, einschliesslich Kindern, eingesetzt? Falls Zeugenschutzmassnahmen/-programme nicht auf Opfer von Menschenhandel angewandt werden, wieso nicht?

Bislang hat es keine Fälle gegeben, in denen Opfern von Menschenhandel Zeugenschutz gewährt werden musste.

8.5 Wenn der Opferschutz von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wird, wie werden diese mit Mitteln ausgestattet und unterstützt, um diese Aufgabe zu erfüllen und wie arbeiten die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit den Nichtregierungsorganisationen zusammen?

Der Schutz des Opfers ist eine Aufgabe der Landespolizei. Nichtregierungsorganisationen können zusätzliche Unterstützung bieten.

8.6 Wie stellen Sie sicher, dass die Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, berücksichtigt werden und dass die Kinder vor, während und nach dem Gerichtsverfahren im Einklang mit den Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz geschützt werden? Werden Befragungen von Kindern in speziell dafür vorgesehenen und angepassten Räumen von Fachleuten durchgeführt, die für die Befragung von Kindern geschult sind? Welche Massnahmen werden getroffen, um eine Begrenzung der Anzahl von Befragungen zu gewährleisten?

In § 115a Abs. 2 StPO ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person möglichst unterbleiben soll. Es liegt in der Verantwortung des Untersuchungsrichters bzw. der Untersuchungsrichterin, dafür zu sorgen, dass es nicht zu einer Begegnung kommt, insbesondere durch eine angemessene und sensible Handhabung der Vorladungen. Beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit, was bei Kindern und Jugendlichen der Fall ist, soll nach Möglichkeit eine sachverständige Person (z.B. Kinderpsychologe oder -psychologin) mit der Befragung beauftragt werden. Nach § 115a Abs. 3 StPO sind Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbedingt schonend und nur einmalig zu vernehmen, wenn sie durch eine Straftat in ihrer Sexualsphäre verletzt worden sind. Andere Minderjährige sind schonend zu vernehmen, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen oder wenn das Gericht eine schonende Vernehmung insbesondere mit Rücksicht auf das jugendliche Alter oder den seelischen oder gesundheitlichen Zustand des Opfers für erforderlich hält. Nach § 115a Abs. 2 StPO bedeutet schonende Befragung, dass die Parteien und ihre Vertretung die Vernehmung des minderjährigen Zeugen oder der minderjährigen Zeugin unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht auf diese Weise ausüben können. Die schonende Vernehmung ist nicht auf das Vorverfahren beschränkt, sondern kann gemäss § 197 Abs. 3 StPO auch auf die Hauptverhandlung ausgedehnt werden. Nach der schonenden Vernehmung ist die befragte Person für den Rest des Verfahrens von der Pflicht zur Aussage befreit (§ 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung zu informieren, dass sie im Untersuchungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen werden (§31b Abs. 3 StPO).

9. Spezielle Behörden und Koordinationsstellen (Art. 29)

9.1 Welche Budgets, Personal und Ressourcen, einschliesslich technischer Mittel, stehen den auf die Bekämpfung und Untersuchung des Menschenhandels spezialisierten Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung?

Die Landespolizei verfügt über die notwendigen Ressourcen und Technologien, um in Fällen von Menschenhandel zu ermitteln.

9.2 Falls Ihr Land über spezialisierte Einheiten für Finanzermittlungen, Financial Intelligence Units und Vermögensabschöpfungseinheiten verfügt, beschreiben Sie bitte, ob und wie diese bei der Untersuchung und Verfolgung von Menschenhandelsfällen eingesetzt werden. Welche speziellen Ermittlungstechniken setzen diese Einheiten ein? Mit welchen öffentlichen und/oder privaten Stellen arbeiten diese spezialisierten Finanzermittlungsstellen in Bezug auf Menschenhandel zusammen?

Menschenhandel ist eine Vortat der Geldwäscherei. Die spezialisierten Stellen in Liechtenstein verfügen über die Kapazitäten, um diese Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen. Seit der Lancierung der «Finance Against Slavery and Trafficking Initiative» (FAST) hat FAST die Finanzinstitute, die Financial Intelligence Units und die Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels aktiv einbezogen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Finanzindikatoren, Szenarien und Red Flags, die für Menschenhandel und Sklaverei relevant sind.

10. Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

10.1 Wie arbeitet Ihr Land mit anderen Ländern zusammen, damit die Opfer von Menschenhandel ihr Recht auf Abhilfe und Entschädigung wahrnehmen können, einschliesslich der Rückforderung und Überweisung unbezahlter Löhne, nachdem sie das Land verlassen haben, in dem die Ausbeutung stattgefunden hat?

Keine Fälle.

Allgemein kann festgehalten werden, dass der Rechtsbeistand nicht mit der Ausreise des Opfers endet. Der Rechtsbeistand wird für alle Verfahren nach dem OHG gewährt, einschliesslich Strafverfahren und Schadenersatz. Der bestellte Rechtsanwalt bzw. die bestellte Rechtsanwältin nimmt weiterhin die Rechte und Pflichten des Opfers wahr. Der Kontakt zwischen der Rechtsvertretung und dem Opfer muss jedoch weiterhin möglich sein, damit die Rechtsvertretung ihre Aufgaben erfüllen kann. Ist eine (ergänzende) Befragung des Opfers notwendig und will das Opfer dafür nicht anreisen, ist eine Befragung im Wege der Rechtshilfe erforderlich. Dies ist nach der Strafprozessordnung und verschiedenen Staatsverträgen grundsätzlich möglich, hat aber in der Praxis je nach Land seine Grenzen. Die Beteiligung des Opfers ist daher von grosser Bedeutung für die Verwirklichung seiner Rechte.

10.2 Hat Ihr Land bei der Untersuchung und Verfolgung von Menschenhandelsfällen mit anderen Ländern durch Finanzermittlungen und/oder gemeinsame Ermittlungsgruppen zusammengearbeitet? Bitte stellen Sie Statistiken über solche Fälle und Beispiele aus der Praxis zur Verfügung.

Keine Fälle.

Generell kann auf die gute Zusammenarbeit im Rahmen von Eurojust (EJ) und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) verwiesen werden. Über diese Kanäle können Rechtshilfeersuchen manchmal schneller bearbeitet, Kontakte für eine zügigere Bearbeitung hergestellt und in einigen Fällen Informationen direkt übermittelt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich auch in anderen Rechtsbereichen als sehr hilfreich erwiesen.

10.3 Wie viele Rechtshilfeersuchen und/oder Europäische Ermittlungsanordnungen haben Sie in Menschenhandelsfällen gestellt und mit welchem Ergebnis?

In zwei Fällen wurden Rechtshilfeersuchen zur Befragung der Opfer als Zeuginnen gestellt, aber in beiden Fällen waren die Zeuginnen nicht verfügbar oder ihr Aufenthaltsort war unbekannt, so dass die Befragung noch nicht durchgeführt werden konnte.

10.4 Welche Formen der internationalen Zusammenarbeit haben sich als besonders hilfreich erwiesen, um die Rechte der Opfer von Menschenhandel, einschliesslich Kindern, zu wahren und mutmassliche Menschenhändler und Menschenhändlerinnen strafrechtlich zu verfolgen?

Keine Fälle.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Zusammenarbeit mit Eurojust und dem EJM sehr hilfreich ist, um Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen und einen direkten Kontakt zu den zuständigen Personen herzustellen. Diese Kanäle könnten auch für Fälle von Menschenhandel genutzt werden.

10.5 Welche Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit sind vorgesehen, um den Schutz und die Unterstützung der Opfer bei der Rückkehr aus Ihrem Land in ihre Herkunftsländer nach ihrer Teilnahme an einem Strafverfahren zu gewährleisten?

Keine Fälle.

10.6 Welche Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit sind vorgesehen, um Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung durch Online-Streaming zu schützen und zu unterstützen, wenn der Täter bzw. die Täterin Staatsangehöriger bzw. Staatsangehörige Ihres Landes ist oder der Täter bzw. die Täterin den gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Land hat und die Straftat im Hoheitsgebiet Ihres Landes begangen wurde?

Auch wenn das Opfer im Ausland oder online missbraucht wurde, die Tat aber in Liechtenstein begangen wurde, besteht die inländische Gerichtsbarkeit. Die Befragung des Opfers und allfällige weitere Ermittlungen im Ausland erfolgen auf dem üblichen Rechtshilfeweg nach den allgemeinen gesetzlichen und zwischenstaatlichen Richtlinien oder Abkommen.

11. Übergreifende Fragen

11.1 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels unabhängig von ihrem Migrationsstatus und der Form der Ausbeutung gleichen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen haben?

Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel haben unabhängig von ihrem Migrationsstatus oder Herkunftsland Anspruch auf die gleichen Unterstützungsmassnahmen. Die Unterstützungsmassnahmen werden aus dem allgemeinen Budget der Opferhilfestelle finanziert, einschliesslich Ausgaben wie Rückflüge für die Opfer. Das Recht unterscheidet nicht zwischen inländischen und ausländischen Opfern. Einziger Anknüpfungspunkt ist die Definition des Begriffs «Opfer» in Art. 1 OHG.

11.2 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, die Opfer von Menschenhandel betreffen, geschlechtersensibel sind?

Verschiedene Bestimmungen schreiben die Gleichstellung der Geschlechter vor bzw. verbieten Diskriminierung, z.B. das Gleichstellungsgesetz, das die Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet. Im Bereich des Zivilrechts sehen § 1173a Art. 8a f. ABGB auch ein Diskriminierungsverbot für Arbeitgeber fest. Arbeitnehmende dürfen nicht aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss auch bei Verwaltungsverfahren beachtet werden. In der Praxis werden in bestimmten Situationen schonende Massnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise bei den monatlichen Informationsveranstaltungen für Tänzerinnen von Seiten der Behörden nur Frauen für

die Vorträge und die Übersetzungen eingesetzt. Auch im Asylverfahren werden geschlechtersensible Befragungen von Opfern des Menschenhandels durchgeführt, wie im Asylgesetz und in der Asylverordnung vorgesehen.

Das Recht unterscheidet nicht zwischen weiblichen und männlichen Opfern. Einziger Anknüpfungspunkt ist die Definition des Begriffs «Opfer» in Art. 1 OHG.

11.3 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass die Verfahren für den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen, für Kinder und ihre Vertreter leicht zugänglich sind und den Ansichten des Kindes Rechnung tragen?

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) enthält das Recht der Kinder auf vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls bei allen Massnahmen, die auf der Grundlage des KJG oder der dazugehörigen Verordnung durchgeführt werden. Minderjährige, die in Bezug auf Menschenhandel verletzt wurden und als Zeugen oder Zeuginnen auftreten, müssen so vernommen werden, dass die Parteien und ihre Vertretung die Befragung mit Hilfe technischer Einrichtungen verfolgen und ihr Recht auf Befragung des Zeugen oder der Zeugin in Abwesenheit ausüben können (§ 115a Abs. 2 und 3 StPO). Insbesondere bei Minderjährigen muss die Vernehmung von Sachverständigen durchgeführt werden. Es muss auch darauf geachtet werden, dass das Opfer der beschuldigten Person nicht begegnet.

11.4 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass private Unternehmen Massnahmen ergreifen, um den Menschenhandel in ihren Unternehmen oder Lieferketten zu verhindern und zu eliminieren und um die Rehabilitation und Erholung der Opfer zu unterstützen? Welche Möglichkeiten haben Opfer von Menschenhandel, um von Unternehmen, die in Menschenhandel verwickelt sind, wirksame Rechtsbehelfe zu erhalten?

Die Forderung zur engen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte setzt Liechtenstein mit FAST um. Zwei Ziele des Massnahmenkatalogs greifen die Elemente und Ansätze der UNO-Leitprinzipien explizit auf. Im Ziel 2 «Erkennen und Aufzeigen der Risiken» bezeichnet es der Massnahmenkatalog als problematisch, dass Marktteilnehmer Transaktionen und Investitionen in Geschäfte vornehmen können, die mit moderner Sklaverei und Menschenhandel in Verbindung stehen. Daher bietet der Katalog den Akteuren des globalen Finanzsektors zwei praktische Werkzeuge an: Das «Risk Mapping Starter Workflow» sowie das «Connection Diagnostic Tool». Ersteres hilft Finanzakteuren im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen, Risiken zu identifizieren. Letzteres hilft den Akteuren, die Art ihrer Verbindung zu solchen schädlichen Praktiken besser zu verstehen. Unter dem Ziel 4 «Bereitstellung wirksamer Abhilfemassnahmen» wird der Zugang zu angemessenen und wirksamen Abhilfemassnahmen für Opfer von moderner Sklaverei und Menschenhandel behandelt. Der Katalog zeigt Wege auf, wie die Akteure des globalen Finanzsektors wirksame Beschwerdemechanismen schaffen oder mit bestehenden Beschwerdemechanismen zusammenarbeiten können, wenn sie durch ihre Geschäftstätigkeit moderne Sklaverei und Menschenhandel verursachen oder zu solchen schädlichen Praktiken beitragen.

11.5 Welche rechtlichen, politischen und praktischen Massnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um Situationen zu verhindern und aufzudecken, in denen Korruption den Menschenhandel begünstigt und das Recht der Opfer des Menschenhandels auf Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen verletzt? Bitte geben Sie Auskunft über bekannte oder nachgewiesene Fälle von Korruption oder damit zusammenhängendem Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel sowie über etwaige Sanktionen.

In Liechtenstein gab es keine Fälle in diesem Bereich. Liechtenstein finanzierte aber eine UNDP-Studie, die das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Korruption und moderner Sklaverei aufzeigte und politische Empfehlungen erarbeitete. Die Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Forschungsprojekt

flossen in die politische und programmatische Arbeit von UNDP im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Menschenrechte ein.

Teil II – Länderspezifische Folgefragen

12. Geben Sie bitte Auskunft über neue Entwicklungen in Ihrem Land seit dem zweiten Evaluierungsbericht von GRETA in Bezug auf:

- sich abzeichnende Trends des Menschenhandels (neue Formen der Ausbeutung, neue Anwerbungsmethoden, gefährdete Gruppen, geschlechtsspezifische Aspekte des Menschenhandels, Kinderhandel);

Keine sich abzeichnenden Trends bekannt.

- Gesetze und Verordnungen, die für die Bekämpfung von Menschenhandel relevant sind (z.B. Kriminalisierung von Menschenhandel, Identifizierung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel, Erholungs- und Bedenkzeit, Aufenthaltsbewilligung, Lieferketten, öffentliches Auftragswesen);

Verschiedene Rechtsgrundlagen wurden angepasst:

Strafgesetzbuch (StGB):

LGBI 2019.122, in Kraft seit 01.07.2019

- Änderung von § 165: Vortat muss nicht mehr ein Verbrechen sein, sondern kann auch ein Vergehen sein, das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraft wird.

LGBI 2019.124, in Kraft seit 01.10.2019

- Einführung weiterer Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 1 Ziff. 10, Abs. 2 und Abs. 3: insbesondere Abs. 2 bei Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person und Abs. 3 Ziff. 2 bei Straftaten gegen schutzbedürftige Personen.
- Einführung von § 39a: Änderung der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen.
- § 64 Abs. 1 Ziff. 4c: Einführung der inländischen Gerichtsbarkeit u.a. in Fällen des Verschwindenlassens einer Person nach § 312b.
- Neuformulierung von § 104a Menschenhandel, insbesondere Erhöhung des Strafmasses (bei einem volljährigen Opfer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren, bei einem minderjährigen Opfer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren), Berücksichtigung grober Fahrlässigkeit in Abs. 4, die Formen der Ausbeutung sind abschliessend aufgeführt, bei der Begehung der Tat gegen Minderjährige sind unlautere Mittel nicht erforderlich und es gilt ein höheres Strafmass.
- Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Opfers wird in BuA 2018/90 folgendes ausgeführt: Für Opfer besteht die Möglichkeit der Straffreiheit nach § 10 StGB (Entschuldigender Notstand). Ein Opfer von Menschenhandel ist von einer strafbaren Handlung entschuldigt, wenn es gehandelt hat, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismässig schwerer wiegt als der Nachteil, den die Tat abwenden soll und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Sind die Voraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt, muss die Anwendung der Vorschriften über den Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) nach §§ 22a ff. StPO in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Verfahren wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat einzustellen (§ 42 StGB).

LGBI 2023.048, in Kraft seit 01.03.2023

- Änderung von § 19: Erhöhung des Mindesttagessatzes auf CHF 15.
- Änderung von § 43: Die bedingte Nachsicht ist bei Vergewaltigung ausgeschlossen.
- Allgemeine Verschärfung des Strafmasses bei Sexualstraftaten.

Strafprozessordnung (StPO):

LGBI 2022.223, in Kraft seit 01.10.2022

- Änderung von § 15 Abs. 2a: Bei Sexualstraftaten muss dem Kriminalgericht mindestens ein Richter oder eine Richterin des Geschlechtes jener Person angehören, die durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte.
 - Änderung von § 31b Abs. 3: Verpflichtung zur Information des Opfers, das in seiner sexuellen Integrität verletzt worden sein könnte (Vernehmung durch eine Person des gleichen Geschlechts, Dolmetschleistungen von einer Person des gleichen Geschlechts, Verweigerung der Beantwortung von Fragen in Bezug auf unzumutbare Umstände/Einzelheiten, schonende Vernehmung, Ausschluss der Öffentlichkeit).
 - Änderung von § 95a Abs. 5 Halbsatz 1: Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einer medizinischen Fachperson vorzunehmen.
 - Änderung von § 115a Abs. 2: kontradiktorische, schonende Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen: «Insbesondere beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit soll nach Möglichkeit ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden.» (bisher: Der Untersuchungsrichter kann einen Sachverständigen mit der Befragung beauftragen, insbesondere wenn der Zeuge das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat).
- institutioneller und politischer Rahmen für Massnahmen gegen den Menschenhandel (Stellen, die für die Koordinierung der nationalen Massnahmen gegen den Menschenhandel zuständig sind, auf die Bekämpfung des Menschenhandels spezialisierte Einrichtungen, nationaler Berichterstatter oder gleichwertiger Mechanismus, Einbeziehung der Zivilgesellschaft, öffentlich-private Partnerschaften);

Der Runde Tisch Menschenhandel hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Meldestelle gegen Menschenhandel (ACT212) im Mai 2023 eine besondere Schulung für Arbeitsinspektoren zum Thema Arbeitsausbeutung organisiert. Siehe dazu Antwort auf Frage 3.6 und 6.5.

- die aktuelle nationale Strategie und/oder der Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (Ziele und Haupttätigkeiten; Stellen, die für die Umsetzung verantwortlich sind; Budget; Überwachung und Bewertung der Ergebnisse);

Grundsätzlich anerkennt Liechtenstein den Nutzen von Aktionsplänen und nimmt eine pragmatische Position bei der Ausarbeitung solcher Pläne ein. Liechtenstein hat Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels erstellt. Diese Grundsatzdokumente zusammenzufassen erachtet Liechtenstein auch aufgrund seiner begrenzten personellen Ressourcen in der Verwaltung als nicht zielführend.

- neuere Rechtsprechung zu Menschenhandel in Bezug auf verschiedene Formen der Ausbeutung.
Keine neuere Rechtsprechung.

13. Geben Sie bitte an, welche Massnahmen in Ihrem Land in Bezug auf die folgenden Empfehlungen im zweiten Evaluierungsbericht von GRETA ergriffen wurden:

- Verabschiedung eines Aktionsplans oder eines anderen Grundsatzdokuments, das alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Prävention und der Ausbildung für einschlägige Fachkräfte, behandelt;

Grundsätzlich anerkennt Liechtenstein den Nutzen von Aktionsplänen und nimmt eine pragmatische Position bei der Ausarbeitung solcher Pläne ein. Liechtenstein hat Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels erstellt. Diese Grundsatzdokumente zusammenzufassen, erachtet Liechtenstein auch aufgrund seiner begrenzten personellen Ressourcen in der Verwaltung als nicht zielführend.

- Aufbau und Aufrechterhaltung eines umfassenden und kohärenten statistischen Systems zur Erfassung des Menschenhandels, indem von allen Hauptakteuren, einschliesslich spezialisierter Nichtregierungsorganisationen, zuverlässige statistische Daten über Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer sowie über Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen und Entschädigungen in Fällen von Menschenhandel erfasst werden;

Die Landespolizei veröffentlicht einen Jahresbericht mit Statistiken auf ihrer Website (www.landespolizei.li).

- Stärkung der Prävention von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;

Der Runde Tisch Menschenhandel hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Meldestelle gegen Menschenhandel (ACT212) im Mai 2023 eine besondere Schulung für Arbeitsinspektoren zum Thema Arbeitsausbeutung organisiert. Siehe dazu Antwort auf Frage 3.6 und 6.5.

- Verbesserung der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, u.a. durch Trennung der formellen Identifizierung der Opfer des Menschenhandels von der strafrechtlichen Untersuchung und der Zusammenarbeit des mutmasslichen Opfers sowie durch Verleihung einer formellen Rolle im Identifizierungsprozess an Akteure an vorderster Front wie Nichtregierungsorganisationen, Arbeitsinspektoren und Sozialarbeiter;

Die Landespolizei, das Ausländer- und Passamt sowie die Staatsanwaltschaft sind für das Thema Menschenhandel sensibilisiert. Für die Identifizierung von Opfern wird die entsprechende Checkliste der schweizerischen Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verwendet.

- Entwicklung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kindern, das der Situation und den spezifischen Bedürfnissen der Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, Rechnung trägt und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt;

Die Landespolizei, das Ausländer- und Passamt sowie die Staatsanwaltschaft sind für das Thema Menschenhandel sensibilisiert. Für die Identifizierung von Opfern wird die entsprechende Checkliste der schweizerischen Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verwendet.

- Formelle Verankerung einer Erholungs- und Bedenkzeit im innerstaatlichen Recht und Gewährleistung, dass allen Opfern des Menschenhandels, einschliesslich ausländischer Staatsangehöriger sowie im Ausland ausgebeuteter, aber in Liechtenstein identifizierter Personen, eine solche Frist und alle im Übereinkommen vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieser Zeit angeboten werden.

Das Ausländer- und Passamt setzt in Absprache mit der Landespolizei in der Regel eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen an. Das Ausländer- und Passamt stellt bei Bedarf eine schriftliche Bestätigung über das rechtmässige Verweilen in Liechtenstein aus. In dieser Stabilisierungszeit wird das Opfer durch das FIZ und die Opferhilfe betreut.

Teil III - Statistik zum Menschenhandel

14. Übermitteln Sie bitte die folgenden Statistiken **pro Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015**, soweit verfügbar aufgeschlüsselt wie unten vermerkt:

- Anzahl der mutmasslichen Opfer und der identifizierten Opfer des Menschenhandels in dem Sinne, dass sie von einer staatlichen Einrichtung oder einer beauftragten Nichtregierungsorganisation als Träger von Rechten auf die im Übereinkommen vorgesehenen Leistungen anerkannt wurden (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung, internem oder transnationalem Menschenhandel und der Einrichtung, die sie identifiziert hat).

In den letzten fünf Jahren (2018 – 2022) gab es die folgenden Fälle:

- 2018: 1 Fall des Menschenhandels, Ausbeutung der Arbeitskraft, vier weibliche Opfer (41, 42, 44 und 46 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Thailand
 - 2019: 1 Fall des Menschenhandels, Ausbeutung der Arbeitskraft, ein männliches Opfer (22 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Nordmazedonien
 - 2021: 1 Fall des Menschenhandels, sexuelle Ausbeutung, vier weibliche Opfer (31 und 32 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Brasilien
- Anzahl der im Rahmen des Asylverfahrens identifizierten Opfer des Menschenhandels (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung).
2019: 1 Asylsuchende, die vom FIZ als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde (sexuelle Ausbeutung in anderen europäischen Ländern vor 2018, 33 Jahre alt, Staatsangehörigkeit Nigeria)
 - Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die Unterstützung erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung, internem oder transnationalem Menschenhandel).
Keine Fälle.
 - Anzahl der Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden und für die ein gesetzlicher Vormund bestellt wurde.
Keine Fälle.
 - Anzahl der Opfer des Menschenhandels, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung).
Lediglich im Jahr 2017 wurde einem Mann (geboren 1988; thailändischer Staatsangehöriger; sexuelle Ausbeutung) auf Antrag des FIZ eine Bedenkzeit gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass es bislang keine weiteren Fälle gab, in denen die Gewährung einer solchen Bedenkzeit in Betracht gezogen werden konnte.
 - Anzahl der Opfer des Menschenhandels, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, mit Angabe der Art der Bewilligung und ihrer Dauer (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung).
Bislang wurden in solchen Fällen weder Kurzaufenthalts- noch Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass es bislang auch keine Fälle gegeben hat, in denen die Erteilung solcher Bewilligungen in Betracht gezogen werden konnte.
 - Anzahl der Personen, denen der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz zuerkannt wurde, weil sie Opfer des Menschenhandels sind (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung).
Bislang wurde in solchen Fällen weder der Flüchtlingsstatus noch subsidiärer/ergänzender Schutz gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass es bislang keine Fälle zur Prüfung der genannten Aufenthaltsberechtigungen gegeben hat.
Dem oben erwähnten Opfer von Menschenhandel aus Nigeria wurde 2019 vom Ausländer- und Passamt eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen wegen einer schweren Erkrankung seines Kindes erteilt.

- Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die eine Entschädigung beantragt haben, denen eine Entschädigung gewährt wurde und die tatsächlich eine Entschädigung erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung, mit der Angabe, ob die Entschädigung vom Täter bzw. von der Täterin oder vom Staat geleistet wurde, und dem gewährten Betrag).
Keine Fälle.
- Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die eine andere Form der finanziellen Unterstützung durch den Staat erhalten haben, mit Angabe des erhaltenen Betrags.
Keine Fälle.
- Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten haben.
Keine Fälle.
- Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die in Ihr Land oder aus Ihrem Land zurückgeführt oder repatriiert wurden (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Zielland, Form der Ausbeutung).
Keine Fälle.
- Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach Art der Ausbeutung, mit Angabe der Zahl der betroffenen Opfer).
In den letzten fünf Jahren (2018 – 2022) gab es die folgenden Fälle:
 - 2018: 1 Fall des Menschenhandels, Ausbeutung der Arbeitskraft, vier weibliche Opfer (41, 42, 44 und 46 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Thailand
 - 2019: 1 Fall des Menschenhandels, Ausbeutung der Arbeitskraft, ein männliches Opfer (22 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Nordmazedonien
 - 2021: 1 Fall des Menschenhandels, sexuelle Ausbeutung, vier weibliche Opfer (31 und 32 Jahre alt), Staatsangehörigkeit Brasilien
- Anzahl der Strafverfolgungen in Fällen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach Art der Ausbeutung, mit Angabe der Anzahl der betroffenen Opfer und beschuldigten Personen).
Keine Anklagen.
- Anzahl der verurteilten Täter bzw. Täterinnen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung).
Keine Verurteilungen.
- Anzahl der Verurteilungen wegen Menschenhandels, mit Angabe der Form der Ausbeutung, ob das Opfer ein Erwachsener oder ein Kind war, der Art und Dauer der Strafen und ob sie tatsächlich vollstreckt oder ausgesetzt wurden.
Keine Verurteilungen.
- Anzahl der Urteile in Fällen von Menschenhandel, die zur Einziehung von Vermögenswerten führten.
Keine Urteile.
- Anzahl der Verurteilungen von juristischen Personen wegen Menschenhandels.
Keine Verurteilungen.